

VNLA 20.433 Parlamentarische Initiative: Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

Stellungnahme/Anträge des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie - FSKB

Text (Mehrheit)	Minderheit	Bundesrat	Antrag/Begründung FSKB
Art. 10h Schonung Ressourcen			
¹ ...Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.	<i>Minderheit (Rüegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark Page, Wobmann) streichen</i>		<p>Antrag: Unterstützen des Mehrheitsantrages</p> <p>Begründung: Ein grosser Teil der Umweltbelastung des Schweizer Konsums fällt im Ausland an. Zudem wirken Umweltbelastungen grenzüberschreitend. Es drängt sich deswegen eine gesamthafte Betrachtungsweise auf, welche die durch den Schweizer Konsum im Ausland verursachte Umweltbelastungen mitberücksichtigt, wobei es wichtig ist, dass dieser Grundsatz sich international durchsetzt. Die Bestimmung stellt zudem eine sinnvolle Ergänzung von Abs. 3, Art. 30 USG dar, nach welcher Abfälle umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden. Es ist wichtig, dass Abs. 3, Art. 30 USG und die vorliegende Bestimmung künftig wirksam umgesetzt werden.</p>
² Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Art. 49a unterstützen. (xxx = Entwurf der UREK-n)	<i>Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)</i> ² <i>Gemäss Bundesrat</i>	<i>Antrag: Streichen</i>	<p>Antrag: Unterstützen des Mehrheitsantrages</p> <p>Begründung: Nach unseren Erfahrungen aus der Praxis können die vorgeschlagenen Plattformen in vielen Fällen sinnvoll sein. Es ist aber wichtig, dass sich die Industrie diesbezüglich weiterhin engagiert und sich auch in Zukunft mit den Behörden koordiniert. Voraussetzung für den Erfolg ist aber, dass die Industrie und nicht die Behörde die Plattform betreibt. Ansonsten entstehen falsche Anreize und das Risiko, dass ausserhalb der Märkte agierende Plattformen entstehen, die sich vor allem mit sich selbst beschäftigen und mit Hilfe von Steuereinnahmen finanziert werden.</p>

Text (Mehrheit)	Minderheit	Bundesrat	Antrag/Begründung FSKB
<p>³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz. Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen.</p>	<p><i>Minderheit (Egger Mike, Bourgeois, Dettling, Graber, Imark, Jauslin, Page, Rüegger, Vincenz) ³Gemäss Bundesrat</i></p>	<p>³ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz.</p>	<p>Antrag: Anpassung des Mehrheitsantrages: Der Bundesrat zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu qualitativen und quantitativen Ressourcenzielen, die sich am Produkt resp. am Bauwerk sowie an deren Lebenszyklen ausrichten. Für deren Messbarkeit stützt er sich soweit möglich auf international anerkannte Produktedeclarationen.</p> <p>Begründung: Nur was sich messen lässt, kann auch verbessert werden. Die Schweiz braucht ein uniformes, anerkanntes Messsystem für die Kreislauffähigkeit von Produkten und insbesondere Bauprodukten. Dieses Messsystem muss national anerkannt und international abgestimmt sein, da viele Bauprodukte auch aus dem Ausland stammen. Damit werden Zielvorgaben für die Kreislauffähigkeit von Gebäuden, Quartieren, Städten usw. ermöglicht. Ein Zirkularitätsindex muss definiert werden. Dieser muss auf den Environmental Product Declaration – EPD basieren, da sich dieser Standard in Europa durchgesetzt hat.</p>
<p>⁴ Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen der Wirtschaft zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.</p>			<p>Antrag: Unterstützen</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die wertbeständige Kreislaufwirtschaft auch in der Gesetzgebung den Stellenwert erhält, der ihr auf Grund ihrer effektiven Bedeutung zukommt.</p>

Text (Mehrheit)	Minderheit	Bundesrat	Antrag/Begründung FSKB
<p>Art. 30d Verwertung</p> <p>¹ Abfälle müssen stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.</p>	<p><i>Minderheit I (Suter, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel)</i></p> <p>Titel: Wiederverwendung und Verwertung</p> <p>¹ Abfälle müssen der Wiederverwendung oder der Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden, welche deren ökologischen Wert am besten erhält.</p> <p><i>Minderheit II (Girod, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Flach, Klopfenstein Broggin, Munz, Normann, Schneider Schüttel)</i></p> <p>¹ Gemäss Bundesrat</p>	<p>¹ Abfälle müssen der Wiederverwendung zugeführt werden oder stofflich verwertet werden, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.</p>	<p>Antrag: Unterstützen des Antrages des Bundesrates / Ablehnen des Minderheitsantrages</p> <p>Begründung: Der Antrag des Bundesrates schliesst im Gegensatz zum Kommissionsentwurf die Wiederverwendung mit ein. Der Minderheitsantrag 1 geht von der Annahme aus, dass aus der besten stofflichen Verwertung immer auch die grösste Minimierung des ökologischen Fussabdrucks resultiert. Diese Annahme läuft aber in Einzelfall oft ins Leere, da unser Ökosystem auf der technischen und biologischen Seite aus vielen verschiedenen, miteinander verbundenen Kreisläufen besteht und das Erhöhen einzelner Wiederverwertungsquoten auf gegen 100% ohne gesamthafte Betrachtung am Ziel vorbeischießen kann. Es geht im Sinne des Cradle to Cradle – Ansatzes vor allem darum, unter Berücksichtigung der aus den Kreisläufen resultierenden Emissionen möglichst viele Kreisläufe auf der technischen und biologischen Seite unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Emissionen auf der Basis einer gesamthaften Bauwerk- und Lebenszyklusbeurteilung möglichst vollständig und wertbeständig (ohne Downcycling / wäre im Antrag des Bundesrates allenfalls noch zu präzisieren) zu schliessen. Bezüglich des wertbeständigen Schliessens der Stoffkreisläufe ergibt sich aus unserer Sicht insbesondere im Bereich des Hochbaus Verbesserungspotential. Der Antrag des Bundesrates geht im Gegensatz zum Minderheitsantrag von einer gesamthaften Betrachtung aus.</p>

Text (Mehrheit)	Minderheit	Bundesrat	Antrag/Begründung FSKB
<p>² Nach Absatz 1 stofflich verwertet werden müssen insbesondere:</p> <p>a. verwertbare Metalle aus Rückständen der Abfall-, Abwasser- und Abluftbehandlung;</p> <p>b. verwertbare Anteile aus unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, das zur Ablagerung auf Deponien bestimmt ist;</p> <p>c. Phosphor aus Klärschlamm sowie Tier- und Knochenmehl und Speiseresten;</p> <p>d. Zur Kompostierung oder Vergärung geeignete Abfälle</p> <p>e. Stickstoffe aus Abwasserreinigungsanlagen</p>			<p>Antrag: Streichen des Begriffs „Aushub-“ und des Bindewortes „und“ in Lit.b / Regeln des Lit.b bezüglich Aushub auf der Basis der am 4. Dezember 2015 in Kraft gesetzten Verordnung über die Entsorgung und Vermeidung von Abfällen – VVEA und der am 17. Mai 2021 veröffentlichten VVEA – Vollzugshilfe Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial oder Streichen von Abs. 2, Art. 35j (Eventualantrag)</p> <p>Begründung: Das pauschale Verbot greift insbesondere bezüglich des Aushubs in vielen Fällen zu kurz, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sauberer Aushub wird aus technischen Gründen in vielen Deponien als Stützkorn benötigt, damit am Ende nicht nur (abfließender) Schlamm abgelagert wird. - Es gibt Fälle, in denen das Ablagern von sauberem Aushub in Deponien auf Grund der transportbedingten Emissionen sinnvoll ist, wenn beispielsweise das schwergewichtige Massenprodukt "sauberer Aushub" über mehr als 20 zusätzliche Kilometer bis zur nächsten Aufbereitungsanlage transportiert werden muss. - Auf Grund der hohen Transportkosten der schwergewichtigen Massenprodukte löst der Markt das Allokationsproblem besser als das vorgeschlagene Pauschalverbot. - Die am 4. Dezember 2015 in Kraft gesetzte Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen – VVEA (insbesondere Art. 19) sowie die am 17. Mai 2021 veröffentlichte Vollzugshilfe Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial enthält eine differenzierte, von den Behörden in Koordination mit der Wirtschaft ausgearbeitete Lösung in Sachen unverschmutzte Aushubverwertung. - Die VVEA und die inzwischen veröffentlichten VVEA – Vollzugshilfen wurden zum grossen Teil von den zuständigen Behörden in Koordination mit der Industrie im Laufe der vergangenen Jahre ausgearbeitet. Die Kantone und Industrie sind momentan beschäftigt, diese in der Praxis zu vollziehen. Ein pauschaler Neuanfang mit neuen Regeln würde dem Grundsatz des Gewährens von stabilen und vorhersehbaren Rahmenbedingungen widersprechen.

Text (Mehrheit)	Minderheit	Bundesrat	Antrag/Begründung FSKB
<p>³ Ist eine stoffliche Verwertung gemäss den Bedingungen von Absatz 1 nicht möglich, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.</p>	<p><i>Minderheit I (Suter, Marra, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel)</i> Ist eine stoffliche Verwertung technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder umweltbelastender als eine Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.</p>		<p>Antrag: Unterstützen des Mehrheitsantrages</p> <p>Begründung: Die in Absatz 3 vorgeschlagene Verwertungskaskade, die im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Gesamtbewertung Wirkung entfaltet, ist ökologisch und ökonomisch sinnvoll. Im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft muss sichergestellt werden, dass Abfälle, welche nicht stofflich verwertet werden können, einer möglichst sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Ein Beispiel: Die in Zementwerken erfolgte stofflich-energetische Verwertung ist einer rein energetischen Verwertung, wie sie in Kehrichtverbrennungsanlagen vorgenommen wird, vorzuziehen. In Zementwerken werden die Abfallfraktionen reststofffrei verwertet. Der Vorteil gegenüber der rein energetischen Verwertung ist die zusätzliche stoffliche Nutzung der Restmaterie.</p>
<p>⁴ Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbusse und Mehrkosten möglich ist. (Dieser Text entspricht dem aktuellen Lit.b Art. 30d Umweltschutzgesetz – USG)</p>	<p><i>Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüeigger, Wobmann) streichen</i></p>		<p>Antrag: Unterstützen des Minderheitsantrages</p> <p>Begründung: Der Bericht der UREK-N hält fest, dass durch das Wegfallen dieses Absatzes "der Bundesrat eine Möglichkeit verlieren würde, die Verwendung von Sekundär-Rohstoffen (z. B. zurückgewonnene mineralische Baumaterialien) zu fördern." Der Bundesrat und die zuständigen Behörden haben aber mit Recht in den vergangenen Jahren darauf verzichtet, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da sie begrifflicherweise von der Praxis zu weit weg sind, um in jedem Einzelfall treffsicher beurteilen zu können, wieviel zurückgebaute mineralische Baumaterialien einem Bauprodukt beigemischt werden können, damit es die vom Bauherrn geforderten Anforderungen beispielsweise bezüglich Sicherheit oder Dauerhaftigkeit erfüllen kann. Es war in den vergangenen 20 Jahren die Industrie, die freiwillig das Verwenden von zurückgebauten mineralischen Baumaterialien mit Hilfe von grossen Investitionen vorantrieb, so dass heute rekordverdächtige 82% (Quellen: Studie MatCH Bau 2016 / Abfallwirtschaftsbericht BAFU 2008) der zurückgewonnen Kies und Sandes sowie der übrigen Bauabfälle recycelt wird. Das Anvisieren einer weiteren Erhöhung dieser Quote ohne Berücksichtigung der bei diesem Prozess anfallenden zusätzlichen Umweltemissionen reduziert den ökologischen Fussabdruck nach unserer Überzeugung in einem</p>

			<p>geringeren Ausmass, als wenn im Sinne einer Gesamtbe- trachtung der Fokus auf das gesamthafte Schliessen al- ler Kreisläufe auf der technischen und biologischen Seite unter Berücksichtigung der anfallenden Emissionen gelegt wird. Der Absatz ist deswegen zumindest für den Baube- reich ersatzlos zu streichen. Stattdessen sind die Rahmen- bedingungen, wie dies auch beim Ausarbeiten der Verord- nung über die Vermeidung und Entsorgung der Abfälle – VVEA und der entsprechenden Vollzugshilfen zum grossen Teil bereits geschehen ist, weiterhin so zu gestalten, dass die Industrie von sich aus bestrebt ist, Kreislaufwirtschaft umzusetzen, so wie dies zumindest in der Bauwirtschaft schon heute weitgehend der Fall ist. Zudem soll, wie bereits erwähnt, der Bundesrat gemäss Abs. 1, Art. 35j nach Mass- gabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Anforderungen über die Verwendung umwelt- schonender Baustoffe stellen können.</p>
--	--	--	---

Text (Mehrheit)	Minderheit	Bundesrat	Antrag/Begründung FSKB
<p>Art. 35j Kompetenzen BR</p> <p>¹ Gemäss Bundesrat</p> <p>(Entwurf der UREK-N</p> <p>¹Art. 35j: Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Anforderungen stellen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile; b. die Verwendung rückgewonnener Baustoffe; c. die die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile; und d. die Wiederverwendung von Bauteilen.) 	<p><i>Minderheit I (Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüeegg, Vincenz, Wobmann)</i></p> <p>¹Art. 35j: Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke, mit Ausnahme der Staudämme, verursachten Umweltbelastung Anforderungen stellen über: ...</p>	<p>¹Art. 35j: Der Bundesrat kann nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Anforderungen festlegen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile; b. die Verwendung von Baustoffen, die aus der stofflichen Verwertung von Bauabfällen stammen; c. die Rückbaubarkeit von Bauwerken; und d. die Wiederverwendung von 	<p>Antrag: Anpassen des Mehrheitsantrages (Antrags des Bundesrates) / Ablehnen des Minderheitsantrages / Schaffen von Voraussetzungen für das Umsetzen der EN 15804 im Inland</p> <p>Anpassungsantrag für ¹Art. 35j:</p> <p>¹Art. 35j: Der Bundesrat kann im Rahmen einer gesamthaften, bauwerk- und lebenszyklusbasier- ten Nachhaltigkeitsbetrachtung nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen Anforderungen stellen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile; b. die Verwendung von Baustoffen, die aus der stofflichen Verwertung von Bauabfällen stammen; c. die Rückbaubarkeit von Bauteilen; und d. die Wiederverwendung von Bauteilen <p>Begründung: Lit. a und b gehen von der Annahme aus, dass aus der Verwendung umweltschonender resp. zurückgewonnener Baustoffe und Bauteile immer auch die wirksamste Minimierung des ökologischen Fussabdrucks resultiert. Diese Annahme läuft aber in Einzelfall oft ins Leere, da unser Ökosystem auf der technischen und biologischen Seite aus vielen verschiedenen, miteinander verbundenen Kreisläufen besteht. Zudem sind beim Verwenden umweltschonender resp. zurückgewonnener Baustoffe und Bauteile im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch die Auswirkungen des Bauwerks während seines gesamten Lebenszyklus auf die übrigen Kreisläufe mitzubedenken. Das pauschale Privilegieren einzelner bezüglich Teilaspekte umweltschonender und zurückgewonnener</p>

		Bauteilen in Bauwerken	<p>Baustoffe als Ersatz einer gesamthaften Betrachtung kann aus ökologischer Sicht kontraproduktiv sein. So kann es beispielsweise hinsichtlich des Begrenzens des ökologischen Fussabdrucks kontraproduktiv sein, umweltschonend hergestellte Baustoffe zu verwenden, wenn diese während der Nutzungsphase bezüglich Lebensdauer oder Wärme- und Kältespeicherfähigkeit dem weniger umweltschonend hergestellten Baustoff unterlegen sind, oder es kann kontraproduktiv sein, sekundäre Gesteinskörnungen aufzubereiten, wenn dadurch mehr Bindemittel benötigt und somit mehr Emissionen ausgestossen werden, als dies bei primären Gesteinskörnungen der Fall ist. Wir benötigen deswegen eine Gesamtbetrachtung mit einer dynamischen Umweltproduktedeklaration, welche auf dem Bauwerk und auf dessen Produktlebenszyklus basiert. Die im oberen Absatz beschriebene EN 15804 erfüllt diese Anforderung, wird voraussichtlich im Laufe der kommenden zwei bis drei Jahren harmonisiert und somit auch für unser Land verbindlich. Nach unserer Überzeugung sind der Bundesrat und die zuständigen Behörden auch hier begreiflicherweise zu weit weg von der Praxis, um in jedem Einzelfall treffsicher beurteilen zu können, wieviel umweltschonende zurückgewonnene Baustoffe verwendet werden können, damit die vom Bauherrn geforderten Anforderungen beispielsweise bezüglich Sicherheit oder Dauerhaftigkeit des Bauwerks erfüllt sind. Diese Entscheide haben deswegen nach unserem Ermessen möglichst durch den Bauherrn in Koordination mit dem Baustofflieferanten, den Bauunternehmen und den Behörden auf der Basis einer objektiven und international anerkannten Umweltproduktedeklaration zu erfolgen. Zudem hat sich die EN 15804 insbesondere in einigen nordeuropäischen Ländern bereits erfolgreich durchgesetzt und im Inland haben verschiedene Baustoffanbieter bereits begonnen, die EN 15804 freiwillig umzusetzen und auf dieser Basis mit den Bauherren die Nachhaltigkeit des Bauwerks sowie die daraus resultierenden Folgen für die zu verwendenden Baustoffe zu thematisieren. Mit der EN 15804 als europaweit anerkanntes Messsystem</p>
--	--	------------------------	---

		<p>für die Kreislauffähigkeit von Produkten und Bauwerken hat der Bundesrat zudem bereits die Möglichkeit, für die Verwendung von umweltschonenden und zurückgewonnenen Baustoffen und Bauteilen Anforderungen zu stellen. Diese Möglichkeit soll er auch nutzen, sofern die Bauherren nicht beginnen, in Koordination mit den übrigen Partnern von sich aus eine objektive und international anerkannte Umweltproduktedeklaration durchzuführen.</p> <p>Begründung Ablehnung des Minderheitsantrages I: Die Ausnahmebestimmung nur für Staudämme ist für uns zwar auf Grund des faktischen Zwangs, was die Baumaterialien betrifft nachvollziehbar. Die von der Kommissionsmehrheit beantragte Kann - Lösung ist nach unserem Ermessen jedoch geeignet, die Problematik von Staudämmen zu erfassen. Der Bundesrat hat vor dem allfälligen Erlassen von Anforderungen in jedem Fall zu prüfen, ob die Anforderungen auf Grund der von den Baumaterialien und dem Bauwerk geforderten Eigenschaften sinnvoll sind.</p>
--	--	--

Text (Mehrheit)	Minderheit	Bundesrat	Antrag/Begründung FSKB
<p>² Der Bund nimmt bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb, der Erneuerung und dem Rückbau eigener Bauwerke eine Vorbildfunktion wahr. Er berücksichtigt dazu erhöhte Anforderungen an das ressourcenschonende Bauen und innovative Lösungen.</p>	<p><i>Minderheit III (Rüegger, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Wobmann)</i> ² streichen</p>	<p><i>Antrag: Mehrheit</i></p>	<p>Antrag: Anpassung des Mehrheitsantrages: ...an das ressourcenschonende nachhaltige Bauen und... / Ablehnen des Minderheitsantrages III</p> <p>Begründung: Der Begriff "ressourcenschonend" greift zu kurz. Es geht darum, im Rahmen einer Gesamtbetrachtung Lösungen zu entwickeln, welche in der Lage sind, unter Berücksichtigung der resultierenden Emissionen und der Bedürfnisse von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft möglichst alle Kreisläufe auf der technischen und biologischen Seite umfassend zu schliessen,</p>
Text (Mehrheit)	Minderheit	Bundesrat	Antrag/Begründung FSKB
<p>³ Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Form und den Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch von Bauwerken.</p>	<p><i>Minderheit IV (Jauslin, Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Paganini, Page, Rüegger, Vincenz, Wobmann)</i> ³ Gemäss Bundesrat</p>	<p><i>Antrag: Streichen</i></p>	<p>Antrag: Unterstützen des Minderheitsantrages IV / Ablehnen des Mehrheitsantrages</p> <p>Begründung: Die Umweltauswirkungen lassen sich gemäss EN 15804 dokumentieren, die höchstwahrscheinlich in zwei bis drei Jahren durch die Schweiz bezeichnet und somit in die Produktnormen verbindlich einfließen wird. Andere nationale Regelungen würden der Norm widersprechen und müssen gemäss Vereinbarung mit dem Europäischen Komitee für Normung - CEN zurückgezogen werden.</p>
	<p><i>Minderheit II (Flach, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Klopfenstein Brogini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Sutter)</i> ^{1bis} Der Bundesrat erlässt Grenzwerte für die grauen Treibhausgasemissionen von Bauwerken, die bei deren Errichtung oder wesentlichen Änderungen einzuhalten sind. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Stand der Technik und die wirtschaftliche Tragbarkeit.</p>	<p><i>Antrag: Mehrheit</i></p>	<p>Antrag: Ablehnen des Minderheitsantrages der Minderheit II</p> <p>Begründung: Im Sinne einer Gesamtbetrachtung sind die graue Energie und die Nutzungsenergie mit der gleichen Priorität anzugehen. Ein ausschliessliches Fokussieren auf die grauen Treibhausgasemissionen kann diesbezüglich kontraproduktiv ausfallen, wenn die Einsparungen in der Erstellungsphase durch zusätzliche Emissionen in der Nutzungsphase überkompensiert werden. Zudem ist beabsichtigt, die Treibhausgasemissionspolitik im Klimagesetz (Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative) zu regeln.</p>

Text (Mehrheit)	Minderheit	Bundesrat	Antrag/Begründung FSKB
	<p><i>Minderheit V (Egger Mike, Imark, Page, Rösti, Rüeegger, Wobmann)</i></p> <p><i>Art. 35j Streichen</i></p>	<p><i>Antrag: Mehrheit</i></p>	<p>Antrag: Annahme des Minderheitsantrages V als Eventualantrag falls dem Mehrheitsantrag ¹35j inkl. Anpassung nicht zugestimmt wird</p>
<p>Anpassung BöB Art. 30 Abs. 4</p>			
<p>⁴ Die Auftraggeberin kann sieht, wo sich dies eignet, technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vor vorsehen.</p> <p>(*** =--aktueller Gesetzestext)</p>	<p><i>Minderheit (Jauslin, Bourgeois, Dettling, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rüeegger, Wobmann)</i></p> <p>2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 <i>Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12</i> ² Von der Steuer sind befreit:</p> <p>12. die Lieferung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen.</p>	<p><i>Antrag: Streichen (aktueller Text gilt weiterhin)</i></p>	<p>Antrag: Ergänzen des Absatzes der Kommissionsmehrheit mit dem folgenden Satz:</p> <p>...zum Schutz der Umwelt vor. Die technischen Spezifikationen basieren auf einer gesamthaften, bauwerk- und lebenszyklusbasierten Nachhaltigkeitsbetrachtung und beachten die internationalen Verpflichtungen der Schweiz.</p> <p>Begründung: Die EU – Mitgliedstaaten sehen in ihren jeweiligen nationalen Beschaffungsrecht die Nachhaltigkeit als Zuschlagskriterien vor (vgl. Art. 67 Abs. 2 der EU – Vergaberichtlinie / Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014). Die Beschaffungsstellen im europäischen Ausland fordern deswegen von den Anbietenden für den Nachweis der ökologischen Nachhaltigkeit häufig die Abgabe einer Umweltproduktedeklaration (EPD) nach der europäischen Norm EN 15804. EPD eignen sich auf Grund ihrer Transparenz, ihrer Objektivität sowie ihres Bezugs zum Bauwerk und dessen Produktlebenszyklus (gesamthafte Betrachtungsweise) anerkanntermassen zur Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Bauproduktes. Auch die EU – Bauprodukteverordnung weist darauf hin, dass zur Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit EPD verwendet werden sollten (vgl. Erwägungsgrund 56 der EU – Bauprodukteverordnung / Verordnung EU 305/2011 vom 9. März 2011). Die EN 15804 ist keine harmonisierte europäische Norm im Sinne von Art. 2 Ziff. 13 des schweizerischen Bauproduktgesetzes – BauPG. Das Bundesamt für Bauten und Logistik hat sie daher in der Schweiz nicht bezeichnet (Art. 12 des BauPG). Der</p>

		<p>Mechanismus des Mutual Recognition Agreement – MRA zwischen der Schweiz und der EU ist deshalb nicht anwendbar. Faktisch haben sich EPD nach EN 15804 aber europaweit als Standard etabliert. Zudem zeichnet es sich auf europäischer Ebene ab, dass die EN 15804+A2 durch Nennung in harmonisierten Normen im Laufe der kommenden Jahren in der Schweiz verpflichtend werden wird. Folglich müssen früher oder später EPD in der Schweiz ohnehin der EN 15804+A2 entsprechen. Andernfalls sind sie ungültig. Es macht keinen Sinn, bezüglich technischer Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt an schweizerischen Sonderregeln festzuhalten, wenn die EN 15804+A2 in einigen Jahren ohnehin verpflichtend sein wird.</p> <p>Innerhalb dieser Rahmenbedingungen begrüsst der FSKB, dass EPD und die EN 15804 im Inland und insbesondere bei der öffentlichen Hand den Stellenwert erhalten, der ihnen auf Grund ihrer effektiven Bedeutung zukommt und dass die Schweizerische Baustoffindustrie die Möglichkeit erhält, für inländische Lieferungen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt die gleichen technischen Spezifikationen anzuwenden wie dies für grenzüberschreitende Lieferungen schon heute der Fall ist. Um für die Auftraggeber und die Industrie Transparenz zu schaffen und Fehlinvestitionen vorzubeugen, ist es von grosser Wichtigkeit, den Gesetzestext gemäss unserem Vorschlag zu ergänzen und auf der Vollzugsgesetzgebung das Zusammenspiel zwischen der inländischen Gesetzgebung mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu konkretisieren.</p> <p>Eventualantrag für den Fall, dass obenerwählter Antrag keine Mehrheit findet: Streichen gemäss dem Antrag des Bundesrates</p> <p>Begründung: Es ist wichtig, dass die technischen Spezifikationen nach allgemein akzeptierten, die Nachhaltigkeit gesamthaft erfassenden Ökobilanzierungsregeln ausgerichtet werden. Ansonsten besteht das Risiko, dass die Spezifikationen missbraucht werden, um mit Hilfe von Einzelaspekten gewisse Angebote zu privilegieren, ohne dass dabei das Verringern des ökologischen Fussabdrucks fokussiert wird (Greenwashing). Die den Spezifikationen zu Grunde liegenden Ökobilanzen sind deswegen durch neutrale und unabhängige Gremien zu verifizieren, bevor sie</p>
--	--	---

			durch die Auftraggeberin als technische Spezifikation in Ausschreibungen herangezogen werden.
--	--	--	---

Text (Mehrheit)	Minderheit	Bundesrat	Antrag/Begründung FSKB
EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e			
³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über: e. die Grenzwerte für die graue Energie bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.	<i>Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rüegger, Wobmann)</i> e. streichen	<i>Antrag: Streichen</i>	Antrag: Unterstützen des Minderheitsantrages Begründung: Der Energieverbrauch während der Nutzungsphase wäre mitzuberücksichtigen. Zudem kann die Umweltbelastung eines Bauwerks nur zutreffend beurteilt werden, wenn das Bauwerk gesamthaft und während seines gesamten Produktlebenszyklus betrachtet wird. Das Untersuchen einzelner Baustoffe oder Bauteile resp. das Untersuchen der entsprechenden grauen Energieverbräuche greift zu kurz. Die obenbeschriebene Umweltproduktedeklaration nach EN 15804 liefert mehr Transparenz und objektivere, gesamthafte Ergebnisse.

FSKB/MW/VW 18. April 2023